

S. 382 / Nr. 58 Registersachen (d)

BGE 61 I 382

58. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. September 1935 i. S. Brun gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Seite: 382

Regeste:

Verfügun gsmacht des Willensvollstreckers: Sie ist nicht auf Verfügungen beschränkt, die der Erblasser angeordnet hat. Ob der Willensvollstrecke r pflichtgemäss handle, hat der Grundbuchverwalter nicht zu prüfen. Art. 518 und 965 ZGB.

Aus dem Tatbestand:

Der Beschwerdeführer will als Willensvollstrecke r ein zur Hinterlassenschaft gehörendes Grundstück, das der Pfl egetochter der Erblasserin vermacht, ihr aber noch nicht übertragen ist, mit deren Einverständnis direkt auf eine Drittperson übertragen. Der Grundbuchverwalter hat die Eigentumsübertragung abgelehnt, weil der Willensvollstrecke r nicht befugt sei, in einer den Anordnungen des Erblassers widersprechenden Weise zu verfügen. Dagegen hat der Willensvollstrecke r bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Grundbuchbeschwerde und nach Abweisung derselben beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben.

Aus den Erwägungen:

Dass es nicht in der Macht des - als solcher gehörig ausgewiesenen - Willensvollstreckers liege, Grundstücke der Erbschaft, und zwar auch solche, über die der Erblasser testamentarisch verfügt hat, an einen Käufer zu veräussern, kann dem Regierungsrat nicht zugegeben werden. Allerdings ist es Pflicht des Willensvollstreckers, die letztwilligen Anordnungen des Erblassers zu vollziehen. Allein seine Obliegenheiten erschöpfen sich in der Regel nicht in der Ausführung einzelner bestimmter Geschäfte. Hat der Erblasser, wie hier, nichts anderes verfügt, so steht der Willensvollstrecke r in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters, und er gilt, sofern sich aus den Anordnungen des Erblassers keine Einschränkung seines Aufgabenkreises ergibt, namentlich als beauftragt,

Seite: 383

«die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen» (Art. 518 ZGB). Die Erfüllung dieser Aufgaben kann es nun mit sich bringen, dass Erbschaftsaktiven veräussert werden müssen, unter Umständen auch solche, über die der Erblasser im Sinne der Zuteilung an einen bestimmten Erben oder auch durch Vermächtnis testamentarisch verfügt hat. Dieser Fall kann vor allen Dingen dann eintreten, wenn nur auf solchem Wege die zur Begleichung der Erbschaftsschulden erforderlichen Mittel beschafft werden können. Die Begleichung der Schulden geht eben der Zuweisung von Aktiven an Erben oder Bedachte vor. Alsdann muss der Willensvollstrecke r die Möglichkeit haben, die gebotenen Vorkehren zu treffen, mit denen oft allen Beteiligten besser gedient ist als mit einer Entziehung von Erbschaftsaktiven auf dem den Gläubigern ja doch gegebenen Zwangsvollstreckungswege, wobei die Ausführung einzelner Anordnungen des Erblassers ebenso vereitelt würde. Die Handlungsmacht für Verfügungen über Gegenstände der Erbschaft ist somit dem Willensvollstrecke r allgemein zuzuerkennen. Ob er im einzelnen Falle pflichtgemäss handle, speziell, ob eine Veräusserung sich im Rahmen der Obliegenheiten des Willensvollstreckers als geboten erweise, ist eine andere Frage. Davon hängt jedoch die Verfügungsmacht nicht ab. Gerade auch im grundbuchlichen Verkehr muss die Stellung als Willensvollstrecke r, der eben die Erbschaft zu vertreten hat (BGE 1933 II 123), genügen. Dem Grundbuchführer steht es nicht zu, auch die Pflichtgemässheit einer von jenem getroffenen Verfügung zu prüfen, sowenig wie er dies bei der Verfügung irgendeines Stellvertreters zu tun hat, dessen Vollmacht grundbuchliche Verfügungen umfasst (vgl. auch die Abhandlungen über die Rechtsstellung des Willensvollstreckers von SEEGER, 57 ff., und SCHREIBER, 42 ff.). Der Willensvollstrecke r handelt auf eigene Verantwortung